



Bitpanda Stellungnahme

zum Referentenentwurf eines Gesetzes zur Umsetzung der Richtlinie (EU) 2023/2226

Sehr geehrte Damen und Herren,

Bitpanda dankt Ihnen für die Übersendung des Referentenentwurfs eines Gesetzes zur Umsetzung der Richtlinie (EU) 2023/2226 und die Gelegenheit zur Abgabe einer schriftlichen Stellungnahme. Wir begrüßen ausdrücklich die Zielsetzung, durch Sorgfalts- und Meldepflichten für Anbieter von Kryptowerte-Dienstleistungen mehr Transparenz zu schaffen, um Steuerbetrug und Geldwäsche effektiv zu bekämpfen. In diesem Sinne teilen wir das übergeordnete Anliegen, Deutschland bis zum 31. Dezember 2025 gesetzeskonform auszustatten und ab dem 1. Januar 2026 einen reibungslosen automatischen Informationsaustausch zu gewährleisten.

Gleichzeitig sehen wir in mehreren wesentlichen Detailregelungen Anpassungsbedarf, um Wettbewerbsverzerrungen und überzogene administrativ-rechtliche Hürden für innovative Anbieter zu vermeiden. Nachfolgend erläutern wir unsere Vorschläge zur Anpassung des Referentenentwurfs im Detail und stehen Ihnen für weiterführende Rückfragen gerne zur Verfügung.

§ 6 Voraussetzung für die Gültigkeit von Selbstauskünften

Anders als im Referentenentwurf aus Oktober 2024 vorgesehen, ist nun in § 6 Abs. 1 Nr. 1 lit. e) als zusätzliches Kriterium für die Gültigkeit von Selbstauskünften der Geburtsort vorgesehen. Dies ist eine Erschwernis für Kryptodienstleister im Zusammenhang mit der Beschaffung gültiger Selbstauskünfte und aufgrund folgender Gründe abzulehnen:

Die gemäß § 11 Abs. 1 Nr. 2 zu meldenden Informationen beschränken sich auf Informationen nach § 6 Abs. 1 Nr. 1 und Nr. 2 Buchstabe a bis d. Informationen nach Buchstabe e (Geburtsdatum und -ort) sind daher nicht zu melden. Es ist folglich nicht nachvollziehbar, wieso diese Informationen Voraussetzung für die Gültigkeit der Selbstauskunft sein sollten.

Nach DAC 8 Annex VI, Section III.C.1(e)¹ ist der Geburtsort keine Voraussetzung für die Gültigkeit der Selbstauskunft. Ein Überschreiten der Anforderungen der Richtlinie ist in diesem Fall weder erforderlich noch nachvollziehbar und stellt einen Fall von Gold-Plating dar.

Auch nach § 8 Abs. 4 FinKAustG² ist der Geburtsort nicht zu melden, es sei denn er ist dem meldenden Institut bereits aus anderer Quelle (andere gesetzliche Bestimmungen, bestehende Datenbankeinträge) bekannt. Dies ist auch insofern schlüssig, als die Sorgfaltspflichten betreffend Neukonten natürlicher Personen (§ 13 Abs. 4 FinKAustG³) lediglich auf die Einholung des Geburtsdatum, nicht des Geburtsorts, abstellen.

§ 30 Abs 5 KStTG: Durchbrechung des Steuergeheimnisses

Die in § 30 Abs. 5 vorgesehene ausdrückliche Durchbrechung des Steuergeheimnisses gemäß § 30 Abgabenordnung (AO)⁴ zur Meldung von verhängten Bußgeldern an die Finanzdienstleistungsaufsicht geht über das erforderliche Maß hinaus.

Im Gegensatz dazu sieht § 28 FKAuskG⁵ - auch in der im Referentenentwurf vorliegenden Neufassung - keine Meldepflicht an die Finanzdienstleistungsaufsicht vor, sofern Bußgelder für CRS-Verstöße gegen traditionelle Finanzdienstleister wie Banken und Versicherungen verhängt werden. Die Bestimmung in § 30 Abs. 5 ist daher abzulehnen, da sie Kryptodienstleister wesentlich härter sanktioniert als andere vergleichbare traditionelle Marktteilnehmer.

Des Weiteren ist zu beachten, dass keine de-minimis-Bestimmung vorgesehen ist, sodass auch geringfügige Bußgelder zu melden wären. Dadurch verlieren einzelne Aufsichtsmeldungen an Relevanz und es besteht die Gefahr eines unverhältnismäßigen Meldeaufkommens mit hohem bürokratischen Aufwand.

¹ https://eur-lex.europa.eu/legal-content/EN/TXT/HTML/?uri=OJ:L_202302226#anx_I

² https://www.gesetze-im-internet.de/fkaustg/_8.html

³ https://www.gesetze-im-internet.de/fkaustg/_13.html

⁴ https://www.gesetze-im-internet.de/ao_1977/_30.html

⁵ https://www.gesetze-im-internet.de/fkaustg/_28.html